

▷ Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis vom 01.03.2024 entstehen bei bis zu fünf Gebäuden auf einem Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten		Gebühr
	bis 25.000 €	261,80 €
über	25.000 € bis 100.000 €	523,60 €
über	100.000 € bis 400.000 €	785,40 €
über	400.000 € bis 800.000 €	1.309,00 €
über	800.000 € bis 2.000.000 €	2.094,40 €
über	2.000.000 € bis 5.000.000 €	3.080,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

▷ Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 390.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	510,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35 % aus 510,00 €	178,50 €
19 % USt. aus 510,00 €	96,90 €
Gesamtgebühr	785,40 €

▷ Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

▷ So erreichen Sie uns:

Landratsamt Rastatt
 Amt für Flurneuordnung,
 Geoinformation und Vermessung
 Am Schlossplatz 5 | 76437 Rastatt
 Telefon 07222 381-4150
 Telefax 07222 381-4199
 E-Mail amt41@landkreis-rastatt.de



▷ Öffnungszeiten:

Für ein persönliches Gespräch im Landratsamt vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin! Bitte Beachten Sie dies bei Ihren Planungen.

Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

www.landkreis-rastatt.de

LANDKREIS
 RASTATT



INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDEAUFNAHME



**Amt für Flurneuordnung,
 Geoinformation und
 Vermessung**

▷ Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer eine große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



▷ Liegenschaftskataster und Grundbuch

Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z. B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen.

Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke eine verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.



▷ Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit der Eigentümer bei den Vermessungsarbeiten ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsriß
- Einpflegen des Gebäudes in den Datenhaltungssystemen des Liegenschaftskatasters

▷ Wer veranlasst eine Gebäudeaufnahme?

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg verpflichtet die Grundstückseigentümer, der unteren Vermessungsbehörde (Landratsamt) anzuzeigen, wenn ein Gebäude neu errichtet, in seiner Grundfläche verändert oder abgebrochen ist.

▷ Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure nehmen Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

▷ Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.